

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst beim Arbeitsgericht Minden für das Jahr 2024

Herr Richter Dr. Dominik Jenning ist mit Wirkung ab dem 16.12.2024 bis auf weiteres dem Arbeitsgericht Minden zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

Ab dem 16.12.2024 gilt für das Arbeitsgericht Minden nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter und nach Abstimmung der Vorsitzenden folgender Geschäftsverteilungsplan:

A. Verteilung der Geschäfte:

I.

Die richterlichen Geschäfte werden auf die bestehenden Kammern verteilt.

Auf den Sachen wird der jeweilige Zeitpunkt des Eingangs mit dem Kalendertag datumsmäßig vermerkt, bei Eilverfahren (Ga- und BVGa-Sachen) auch mit der Uhrzeit. Sämtliche Register werden jährlich durchlaufend nummeriert, d.h. die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen.

Bei Eingang am gleichen Kalendertag (bzw. bei auch uhrzeitmäßig gleichzeitigem Eingang von Ga- und BVGa-Sachen am gleichen Tag) gibt die alphabetische Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei(en) oder Antragsgegner den Ausschlag. Gehen am gleichen Kalendertag (bzw. bei auch uhrzeitmäßig gleichzeitigem Eingang von Ga- und BVGa-Sachen am gleichen Tag) mehrere Sachen gegen dieselbe beklagte Partei ein, richtet sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der klagenden Parteien bzw. Antragsteller; ggf. bei Identität nach der alphabetischen Reihenfolge des Vornamens.

Sind auch die Parteien identisch (Ca-, Ga-, Ha- und AR-Sachen), so erfolgt die Eintragung in folgender Reihenfolge der Streitgegenstände der Verfahren:
Bestandsstreitigkeiten; Zahlungsklagen; tarifliche Eingruppierung; Sonstiges.

Sind die Beteiligten identisch (BV- und BVGa-Sachen), so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben weiterer Beteiligter neben Antragsteller und Antragsgegner; sind solche nicht oder nicht in allen Verfahren vorhanden, so erfolgt sie nach und in der in § 2 a Abs. 1 Zfn. 1) bis 4) ArbGG, bzw. §§ 1 ff. BetrVG aufgestellten Reihenfolge der einzelnen Paragraphen der Gesetze ihrer Streitgegenstände.

II.

Die im Laufe eines Tages eingehenden Sachen (einschließlich der Widersprüche gegen Mahnbescheide, Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide und auf der Rechtsantragstelle aufgenommene Klagen und Anträge) werden gesammelt und zu Dienstbeginn des nächsten Arbeitstages in die entsprechenden Register eingetragen.

Eilverfahren (Ga- und BVGa-Sachen) werden unverzüglich am Tag ihres Eingangs mit der nächsten freien Zahl in das entsprechende Register eingetragen. Dies gilt auch für die mit einem Eilverfahren zeitgleich (d. h. am selben Tag) eingehende Hauptsache (vgl. B. VI.).

Beschlussverfahren nach § 100 ArbGG (Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle) werden unverzüglich am Tag ihres Eingangs mit der nächsten freien Zahl in das BV-Register eingetragen und der/dem danach zuständigen Kammervorsitzenden vorgelegt.

Bei Zweifeln, in welches Register oder in welcher Reihenfolge Sachen einzutragen sind, entscheidet der Direktor des Arbeitsgerichts.

Werden Verfahren an eine andere Kammer des Gerichts abgegeben (z.B. nach den Regelungen unter B. I., II.) oder erhalten sie aus anderen Gründen ein neues Aktenzeichen (z.B. wegen Abtrennung nach § 145 ZPO oder aufgrund der Regelung unter B. V.), so werden sie an dem Tag dieses Ereignisses als letzte Eingänge in das entsprechende Register eingetragen, d.h., nach den an diesem Tag neu eingegangenen Verfahren. Trifft dies auf mehrere Verfahren zu, so richtet sich die Reihenfolge dieser so zuletzt einzutragenden Verfahren nach den unter I. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen.

Eilverfahren (Ga- und BVGa-Sachen) werden sofort neu eingetragen.

Als Tag der Abgabe gilt die Übernahme durch den oder die dann zuständige(n) Vorsitzende(n), bzw. der Tag der Entscheidung nach B. IV.

III.

Die 1. Kammer ist für die unter einem Ca-Aktenzeichen einzutragenden Klageverfahren zuständig, die mit den Endziffern 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5, 6 und 7 im Prozessregister der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden, außerdem für die sonstigen, unter einem Ga-, Ha-, BV-, BVGa, BVHa-, RNS- und AR-Aktenzeichen einzutragenden Verfahren, die mit den Endziffern 2, 5, 09, 29, 49, 69, 89 und 0 im Prozess-, Beschluss- und Allgemeinen Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden. Das Verfahren 2 Ga 12/24, in dem ein Verkündungstermin auf den 19.12.2024 anberaumt ist, verbleibt in der Zuständigkeit der 2. Kammer.

Die 2. Kammer ist für die unter einem Ca-Aktenzeichen einzutragenden Klageverfahren zuständig, die mit den Endziffern 1, 2, 3, 04, 14, 24, 34, 80 und 90 im Prozessregister der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden, außerdem für die sonstigen, unter einem Ga-, Ha-, BV-, BVGa, BVHa-, RNS- und AR-Aktenzeichen einzutragenden Verfahren, die mit den Endziffern 4, 6, 8, 19, 39, 58, 79 und 99 im Prozess-, Beschluss- und Allgemeinen Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden.

Die 3. Kammer ist für die unter einem Ca-Aktenzeichen einzutragenden Klageverfahren zuständig, die mit den Endziffern 8, 9, 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 im Prozessregister der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden, außerdem für die sonstigen, unter einem Ga-, Ha-, BV-, BVGa-, BVHa-, RNS- und AR-Aktenzeichen einzutragenden Verfahren, die mit den Endziffern 1, 3 und 7 im Prozess-, Beschluss- und Allgemeinen Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Minden eingetragen werden.

IV.

1. Ist eine Klage irrtümlich doppelt eingetragen worden (z. B. weil übersehen worden ist, dass sie zuvor bereits per Fax bei Gericht eingegangen war), so wird sie wieder ausgetragen. Eine Korrektur bezüglich der anderen bereits eingetragenen Sachen findet nicht statt.

2. Ist eine Sache versehentlich in ein falsches Register eingetragen worden (z.B. fehlerhaft als Eilverfahren behandelt und zu Unrecht in das Ga-, bzw. BVGa-Register eingetragen worden), so wird sie zum zutreffenden Register abgegeben (z.B. dann eben Ca-, bzw. BV-Register) und gemäß der Regelung in A. II. Abs. 5 – 7 dort für die danach dann zuständige Kammer eingetragen.

3. Ist bei Verteilung der Geschäfte nach A. I. ein Fehler unterlaufen (insbes. falsche alphabetische Einreihung, o.ä.), so wird die falsch eingetragene Sache an die Kammer abgegeben, in deren Zuständigkeit sie richtigerweise gefallen wäre und gemäß der Regelung in A. II. Abs. 5 – 7 für diese eingetragen.

Eine solche „Korrektur“ durch Abgabe der Sache hat spätestens bis zum Tag nach dem Güte Termin zu erfolgen, danach verbleibt es bei der ursprünglichen Kammerzuständigkeit.

4. Ist oder sind beim Eintragen nach A. II. (eine) eingegangene Sache(n) versehentlich übersehen worden (z.B. weil als vermeintliches Mehrexemplar oder Abschrift zu einer anderen Akte oder zu einem anderen Eingang genommen, weil aus dem Faxgerät „gerutscht“ und nicht sogleich aufgefunden oder versehentlich dem Stapel der Sachen eines anderen Eingangstages zugeordnet worden), so wird/werden sie als Eingang des Tages ihres „Auffindens“, d.h. der Feststellung der versehentlich unterbliebenen Eintragung, behandelt und zusammen mit den an diesem Tag tatsächlich eingegangenen Sachen entsprechend der Reihenfolge nach A. I. in das betreffende Register eingetragen (im Regelfall also unter der entsprechenden „alphabetischen Einreihung“).

In der Akte ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Den Parteien, bzw. Beteiligten wird (soweit feststellbar) das tatsächliche Eingangsdatum der Sache in der Ladung mitgeteilt.

B. Besondere Zuständigkeiten:

I.

1. Ist bereits eine Rechtsstreitigkeit zwischen denselben Parteien (auch umgekehrten Rubrums) anhängig, ist für ihre nachfolgenden Streitigkeiten die Kammer zuständig, bei der die Rechtssache mit dem zahlenmäßig niedrigsten Aktenzeichen noch anhängig ist und nicht nach den Vorschriften der Aktenordnung bereits weggelegt oder durch die Verkündung einer das Verfahren abschließenden Entscheidung beendet ist (**Zusammenhangssache**).

2. Als beendet gilt ein Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem der Rechtsstreit durch einen Vergleich endgültig und vollständig erledigt oder ein Urteil verkündet worden ist, bei Erlass eines Versäumnisurteils mit Ablauf des Tages, an dem dieses rechtskräftig geworden ist, bei Rücknahme der Klage mit Ablauf des Tages des Eingangs, bzw. der Wirksamkeit der Klagerücknahme (entsprechend der Regelung in § 269 Abs. 1, Abs. 2 ZPO). Wurde die Sache nach den Bestimmungen der Aktenordnung weggelegt, gilt sie mit Ablauf des Tages, an dem das Weglegen nach den Bestimmungen der Aktenordnung verfügt worden ist als abgeschlossen.

Dies gilt unabhängig davon, ob noch über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist.

3. Eine Zusammenhangssache ist ferner bei Rechtsstreitigkeiten derselben Partei gegen den alten oder neuen Arbeitgeber nach § 613 a BGB, bzw. § 1 UmwandlungsG oder eines sonstigen Rechtsnachfolgers i.S.d. § 3 ArbGG, z.B. eines Insolvenzverwalters, sowie dann gegeben, wenn die nachfolgende Sache einen Gesamtschuldner oder Gesamtgläubiger betrifft.

II.

Für Rechtsstreitigkeiten in **Parallelverfahren** ist ebenfalls die Kammer zuständig, bei der die Rechtssache mit dem zahlenmäßig niedrigsten Aktenzeichen noch anhängig ist und nicht nach den Vorschriften der Aktenordnung bereits weggelegt oder durch die Verkündung einer das Verfahren abschließenden Entscheidung beendet ist (vgl. I., 2.).

Parallelverfahren liegen vor,

- bei Identität auf Seiten einer Partei und
- wenn es sich zusätzlich um einen im Wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt und die Entscheidung von einem im Wesentlichen gleich gelagerten rechtlichen Gesichtspunkt abhängt.

Bei Bestandsstreitigkeiten (§ 61 a ArbGG) kann ein Parallelverfahren nur vorliegen, wenn die im Streit stehenden Kündigungen, Aufhebungsverträge oder sonstigen Beendigungstatbestände vom gleichen Tag datieren.

Bei Beschlussverfahren nach den §§ 99 Abs. 4, 100 Abs. 2, 101 BetrVG kann ein Parallelverfahren nur vorliegen, wenn die Termine, zu denen die personellen Einzelmaßnahmen des § 99 Abs. 1 BetrVG (Einstellungen, Versetzungen, Eingruppierungen und Umgruppierungen) wirksam werden sollen, bzw. vorgenommen worden sind, innerhalb eines Zeitraums von einer Woche liegen; entscheidend sind dabei die im Unterrichtungsschreiben des Arbeitgebers genannten, bzw. vom Betriebsrat in dessen Antragsschrift mitgeteilten Daten.

III.

1. Folgt die Zuständigkeit der Kammer für eine Sache aus der Regelung über Parallelverfahren nach II. und wird später eine neue Sache der gleichen Parteien, bzw. Beteiligten mit einem anderen Streitgegenstand anhängig, so wird diese nach den allgemeinen Grundsätzen (A.) zugeteilt; die Regelung der Zf. I. über Zusammenhangssachen findet dann keine Anwendung.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn im Zeitpunkt des Eingangs dieser neuen Sache weniger als fünf Parallelverfahren zu dem ersten Verfahren der Parteien noch anhängig sind.

2. Liegt nach II. ein Sachzusammenhang zwischen Urteils- und Beschlussverfahren vor (z.B. bei Verfahren, die Kosten von Schulungsveranstaltungen nach § 37 BetrVG zum Gegenstand haben, wenn Betriebsrat, Arbeitgeber und/oder betroffene Arbeitnehmer gleich gelagerte Rechte aus den §§ 99, 103 BetrVG geltend machen oder ein Beschlussverfahren gem. § 78 a BetrVG anhängig ist und betroffene Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Ansprüche im Urteilsverfahren geltend machen) ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, in der das zeitlich zuerst anhängige Verfahren eingetragen ist.

Bei zeitgleich (am selben Tag) eingehendem Urteils- und Beschlussverfahren ist die Kammer zuständig, in der das Beschlussverfahren anhängig wird.

IV.

Besteht zwischen den Vorsitzenden der Kammern Streit über die Zuständigkeit, insbesondere das Vorliegen einer Zusammenhangs- oder Parallelsache, so entscheidet hierüber – wenn zwischen ihnen kein Einvernehmen erzielt werden kann – der Direktor des Arbeitsgerichts.

Die Zuständigkeit kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung im Kammer-, bzw. Anhörungstermin (§ 137 Abs. 1 ZPO) nicht mehr in Frage gestellt werden.

V.

1. Für Rechtsstreitigkeiten, die wieder aufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, ist weiterhin die Kammer zuständig, die mit der Sache bereits befasst war.

Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neues Verfahren zwischen den Parteien anhängig ist. Dessen Zuständigkeit bleibt davon unberührt.

Das Gleiche gilt bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits durch eine höhere Instanz oder bei Verweisung vom Urteils- in das Beschlussverfahren, bzw. umgekehrt.

Das Gleiche gilt auch, wenn ein wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Verfahrensart sowie wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit an das Arbeitsgericht Minden verwiesener Rechtsstreit nach Rückgabe an das verweisende Gericht und Behebung eines Mangels im Verweisungsverfahren erneut hierher verwiesen wird.

2. Wird eine Entscheidung des Arbeitsgerichts aufgehoben und mit der Maßgabe zurückverwiesen, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer fortzuführen ist, wird das Verfahren neu eingetragen. Sollte es dabei der Endziffer nach in diejenige Kammer fallen, die aufgrund der Entscheidung des Berufungs-, bzw. Revisionsgerichts von der Fortführung des Verfahrens ausgeschlossen ist, fällt es in die Zuständigkeit der aufgrund des Aktenzeichens nächstfolgenden Kammer. Zum Ausgleich für die Fortführung dieses Verfahrens wird die nächste Rechtsstreitigkeit der gleichen Verfahrensart, die nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich in die Kammer gefallen wäre, in der das Verfahren nunmehr fortgeführt wird, an die Kammer abgegeben, aus der das Ursprungsverfahren stammt.

VI.

1. Die Kammer, die mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes befasst ist oder war, ist auch für das nachfolgende Verfahren in der Hauptsache zuständig.

2. Bei gleichzeitigem Eingang von Hauptsache- und Eilverfahren ist die Kammer zuständig, in der das Eilverfahren anhängig wird.

VII.

Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), einschließlich einstweiliger Anordnungen dazu, ist die Kammer zuständig, die mit der Sache im vorher anhängigen Verfahren befasst war.

Dies gilt auch dann, wenn mittlerweile ein neues Verfahren zwischen den Parteien anhängig ist; die Regelung in I. 1. findet in diesem Fall keine Anwendung.

VIII.

1. Verfahren, in denen schwerpunktmäßig um die Auslegung eines zuvor beim Arbeitsgericht Minden geschlossenen, protokollierten oder nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleichs gestritten wird, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der dieser Vergleich zustande gekommen ist.

2. Dies gilt nicht bei der Protokollierung eines Vergleichs für eine andere Kammer.

IX.

Im Falle einer Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 321 a ZPO fällt das Abhilfeverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat.

X.

Ist die oder der Kammervorsitzende nach § 41 ZPO in einem Verfahren von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen oder aufgrund einer rechtskräftig für begründet erklärten Selbstablehnung nach den §§ 48, 46 ZPO an der (Fort-)Führung des Verfahrens gehindert, so wird zum Ausgleich dafür das nächste Verfahren der gleichen Verfahrensart, das nach der Regelung der Geschäftsverteilung an sich in die Kammer gefallen wäre, die das Verfahren fortführt, für die Kammer eingetragen, deren Vorsitzende(r) aus den genannten Gründen aus dem Verfahren ausgeschieden ist.

Dies erfolgt am Tag nach der Mitteilung des Ausschlussgrundes, bzw. der Entscheidung über die Selbstablehnung.

XI.

AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung vor Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans durchgeführt hat; dies wird demnach im Jahr 2025 die 1. Kammer sein (sofern nicht noch bis zum 31.12.2024 eine solche AR-Sache eingeht).

Für die übrigen AR-Sachen verbleibt es bei der Verteilung nach Endziffern.

XII.

Für Verbindungen gem. § 147 ZPO ist diejenige Kammer berufen, der das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zugewiesen ist.

C. Vorsitz und Vertretung:

I.

Der 1. Kammer gehört an als Vorsitzender Herr Richter Dr. Jennings.

Der 2. Kammer gehört an als Vorsitzender Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Kauschke.

Der 3. Kammer gehört an als Vorsitzender Herr Direktor des Arbeitsgerichts Nottmeier.

II.

Ist der Vorsitzende einer Kammer durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung des Dienstes verhindert, so wird

der Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer,

der Vorsitzende der 2. Kammer durch den Vorsitzenden der 1. Kammer und

der Vorsitzende der 3. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer

vertreten.

Ist auch der danach an sich zuständige Kammervorsitzende an der Ausübung des Dienstes verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dritten Kammervorsitzenden.

In Eil- und Notfällen ist bei Abwesenheit des Kammervorsitzenden der Vertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der zuvor angegebenen Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

III.

Über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden der Kammern entscheidet die Kammer unter Vorsitz des jeweiligen Kammervorsitzenden, der nach der vorstehenden Regelung als letzter zur Vertretung vorgesehen ist.

IV.

Die Protokollierung eines Vergleichs einschließlich der im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen wie bspw. Terminaufhebung oder Streitwertfestsetzung können die Vorsitzenden auch in Verfahren vornehmen, die vor einer anderen Kammer anhängig sind.

D. Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter)

I.

Nicht entscheidungsbefugter Richter zur Güteverhandlung (Güterichter) i.S.d. § 54 Abs. VI ArbGG für die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 3. Kammer.

II.

Güterichter i.S.d. § 54 Abs. VI ArbGG für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 1. Kammer.

III.

Güterichter i.S.d. § 54 Abs. VI ArbGG für die in der 3. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 2. Kammer.

IV.

Ist der danach an sich zuständige Güterichter an der Ausübung des Dienstes verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dritten Kammervorsitzenden.

V.

Bei der Verweisung eines Verfahrens zum Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG gemäß Ziffer I. werden die nächsten drei Ca-Verfahren, die nach den Bestimmungen unter A. dieses Geschäftsverteilungsplans für die Kammer einzutragen wären, der der Güterichter vorsitzt, stattdessen für diejenige Kammer eingetragen, die die Parteien für die Güteverhandlung und deren Fortsetzung an den Güterichter verwiesen hat.

Dies erfolgt am Tag nach der Verweisung an den Güterichter.

E. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter:

I.

Alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gehören sämtlichen Kammern an.

II.

Zu Anfang eines jeden Kalenderjahres wird die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen neu erstellt. Mit Erstellung dieser Liste zu Beginn des Jahres wird zu den folgenden Sitzungen die/der jeweils erste ehrenamtliche Richterin/Richter im Alphabet geladen.

Die Heranziehung der weiteren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Arbeitsgerichts erfolgt in der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Kalenderjahr 2024, entsprechend der zeitlichen Folge der Sitzungen der Kammern.

Bei notwendig werdenden Ladungen für das Jahr 2025 gilt bis zur Neuaufstellung der Liste weiterhin die Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Jahres 2024.

III.

Bei Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin/eines geladenen ehrenamtlichen Richters wird die/der Nächstfolgende geladen, die/der bei Eingang der Absage noch nicht geladen worden ist. Ist diese(r) ebenfalls verhindert, erfolgt die Ladung der/des Nächstfolgenden, usw. Eine nachträgliche Heranziehung der/des Verhinderten findet nicht statt.

IV.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung an das Ende der Liste nachgetragen. Erfolgen mehrere Berufungen zum selben Zeitpunkt, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.

Dies gilt ebenso, wenn sich die (Neu-) Berufung unmittelbar an den Ablauf der Amtszeit anschließt.

V.

In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richter/Richterin allein erfolgt ist) oder Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/Richterin für eine der nachfolgenden Verhandlungen mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist eine ehrenamtliche Richter/Richterin gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (II., III.) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

VI.

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

Im Fall der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/Richterin (insbes. durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt) ist für diese Entscheidung eine ehrenamtliche Richter/Richterin gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge (II., III.) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

VII.

Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter am Sitzungstag in einzelnen Sachen kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, werden sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ist ein solches Ablehnungsgesuch zu erwarten, so ist für diese Sachen eine Ersatzladung vorzunehmen.

Ist der mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgrund bereits bei der Ladung der ehrenamtlichen Richter/Richterin oder des ehrenamtlichen Richters bekannt oder wird er von ihnen mitgeteilt, so ist (vorsorglich) eine Ersatzladung vorzunehmen. Wird der Ausschluss- oder Befangenheitsgrund erst am Sitzungstag bekannt, kann eine Ersatzladung nach der Liste fernmündlich oder in sonstiger formloser Weise versucht werden.

VIII.

Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an oder ist im Eilverfahren über Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen oder eines Arrestes zu entscheiden, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen

Richterinnen und Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

F. Geltungsdauer:

Liegt bis zum 31.12.2024 der Geschäftsverteilungsplan für das nächste Jahr noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplans weiter.

Minden, den 13.12.2024

Nottmeier

Direktor des Arbeitsgerichts

Dr. Kauschke

Richter am Arbeitsgericht